

Wenn Autos und Rechtsordnungen kollidieren

AUSLANDSUNFÄLLE. EU-Experten suchen in Wien nach geordneten Regeln für Klagen und Entschädigungen.



Deutschland verunglückt: Wer im Ausland verunglückt wird, muss außer den Schmerzen auch bürokratische Kalamitäten und gewisse rechtliche Unsicherheiten ertragen.

[EPW/Stefan Puchner]

VON CHRISTIAN HUBER

AACHEN. Autounfälle sind immer mit Mühen und Ärger verbunden, selbst wenn die gegnerische Haftpflichtversicherung Ersatz leisten muss. Hat sich der Unfall im Ausland ereignet, sind die Scherereien noch größer. Die EU will die Komplikationen bei Auslandsunfällen in Europa abbauen. Was hat man schon getan; und was ist geplant?

Bei einem Unfall in einem anderen EU-Staat kann der Geschädigte schon derzeit seinen Ersatzanspruch mit einem inländischen Schadensregulierungsbeauftragten abwickeln. Das ist ein inländisches Unternehmen, das der ersatzpflichtige ausländische Haftpflichtversicherer benennen muss. Der Geschädigte kann aber auch den ausländischen Versicherer im Inland verklagen, wie das OLG Köln am 12. 9. 2005 (16 U 36/05) ausgesprochen hat. Wegen der gleichen EU-rechtlichen Normen hat diese Entscheidung auch für Österreich Bedeutung.

Selbst wenn ein österreichisches Gericht über den Auslandsunfall zu entscheiden hat, bedeutet das nicht notwendigerweise, dass österreichisches Recht anzuwenden ist. Nach welchem Recht der Sachverhalt zu beurteilen ist, richtet sich nach dem vom Gerichtsstand abhängigen nationalen Kollisionsrecht (das für sich genommen nicht mit dem Zusammenprall von Autos, sondern von Rechtsordnungen zu tun hat).

Auf Urlaub in Frankreich

Ein Beispiel: Ein Österreicher, der auf Urlaub in Frankreich unterwegs ist, wird von einem französischen Lenker geschädigt. Neben dem Franzosen haftet dessen französische Kfz-Haftpflichtversicherung. Der Geschädigte kann diese nun bei einem Gericht in Frankreich, wo sie ihren Sitz hat, oder – gemäß der Entscheidung des OLG Köln –

auch in Österreich verklagen. Nach welchem Recht der Schadenersatzanspruch zu beurteilen ist, richtet sich aber nach dem französischen oder österreichischen Kollisionsrecht, je nachdem, wo geklagt wird.

Womöglich erklärt aber bei einer Klage in Frankreich das französische Kollisionsrecht eine andere Rechtsordnung für anwendbar als das österreichische Kollisionsrecht bei einer Klage in Österreich. Deshalb ist es so bedeutsam, wo der Geschädigte klagt. Nur wenige Anwälte haben einen Überblick, was für den Geschädigten günstiger ist. Die Kfz-Haftpflichtversicherer durchschauen das wegen ihrer häufigen Befassung schon eher; sie schlagen bei der außergerichtlichen Regulierung dem Geschädigten gerne eine Abrechnung auf Basis jener Rechtsordnung vor, bei der sie am wenigsten belastet werden.

Insbesondere Schmerzensgeldansprüche klaffen häufig weit auseinander. So betrug in einem vom OGH entschiedenen Fall (2 Ob 237/04y) das Schmerzensgeld nach tschechischem Recht ein Sechzigstel von dem, was bei Anwendung österreichischen Rechts gebührt hätte. Gegenüber dem österreichischen Recht wären die Werte nach deutschem Recht doppelt so hoch gewesen; und gegenüber dem deutschen wiederum 20mal so hoch in den USA.

Das Herumhopsen zwischen den Gerichtsständen, um Einfluss auf das anwendbare Recht zu nehmen, soll nun bei Unfällen in Europa weniger wichtig werden. Die EU plant eine Vereinheitlichung des Kollisionsrechts unter anderem bei Verkehrsunfällen. Grundsätzlich soll es danach auf den Unfallort ankommen, es sei denn, Geschädigter und Schädiger haben den gleichen Aufenthaltsort. Das ist etwa dann gegeben, wenn ein Rudel deutscher Urlauber im Konvoi von Bochum nach Rimini auf Urlaub fährt und auf einer österreichischen Alpenstraße zwei Fahrzeuge von ihnen zusammenstoßen. Dann soll deutsches Recht anzuwenden sein, obwohl der Unfall sich in Österreich ereignet hat.

Parlament gegen Kommission

Während der Vorschlag der Kommission es mit solchen Ausnahmen im Wesentlichen bewenden lassen will, schlägt das Parlament vor, dass bei Personenschäden nach Verkehrsunfällen der Ersatz stets nach der Rechtsordnung zu beurteilen ist, in der der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das würde österreichische Geschädigte besser stellen, die Opfer eines Unfalls in Osteuropa wurden, weil dann für sie das großzügigere österreichische Schadenersatzrecht anzuwenden wäre. Umgekehrt müsste sich der polnische Verletzte in Österreich mit dem niedrigeren polnischen Ersatzniveau begnügen.

Die Vereinheitlichung der Kollisionsrechte wird kommen. Ob sie eher nach dem Kommission- oder dem Parlamentskonzept ausfällt, hat Auswirkungen nicht nur für die Unfallopfer: So müssen die Kfz-Haftpflichtversicherer mit zusätzlichen Unwägbarkeiten rechnen, wenn sich der Parlamentsvorschlag durchsetzen sollte. Die österreichischen Versicherer würden davon eher profitieren. Denn die Entschädigungen an ausländische Unfallopfer sind nach deren Rechtsordnung häufig geringer als nach österreichischem Recht, das nach dem Kommissionsvorschlag maßgeblich wäre, wenn der Unfall in Österreich passierte.

Tendenz zum heimischen Recht

Betroffen sind auch die Sozialversicherungsträger, weil ihre Möglichkeiten, beim ausländischen Haftpflichtversicherer Regress zu nehmen, vom anwendbaren Recht abhängen. Schließlich hat die unterschiedliche Anknüpfung auch Auswirkungen für die Justiz. Schon das österreichische Schadenersatzrecht hat seine Tücken – wie sehr gilt das erst für ausländische Rechte! Gerichte in Österreich trachten deshalb typischerweise danach, einen Grund zu finden, heimisches Recht anzuwenden zu können.

All die damit zusammenhängenden Vor- und Nachteile werden während der österreichischen EU-Präsidentschaft auf einer vom Institut für Europäisches Verkehrsrecht veranstalteten Konferenz am 4. und 5. Mai im Justizpalast in Wien diskutiert.

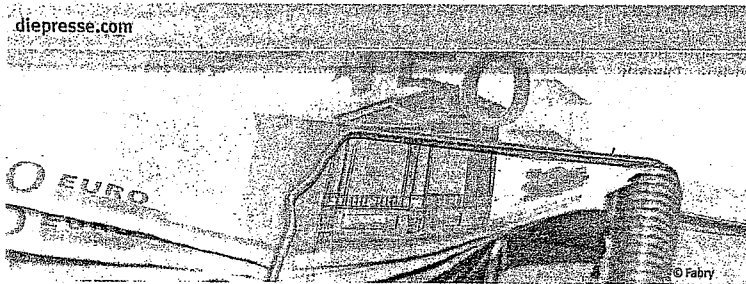
o. Univ.-Prof. Dr. Huber ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Er hält auf der Konferenz in Wien das Einleitungsreferat.

www.eu-verkehrsrecht.org

ORT DER KLAGE: Vorentscheidend

Bei Streitfällen mit Auslandsbezug – wie einem Autounfall fern der Heimat – stellt sich die Frage, wo eine Schadenersatzklage erhoben werden kann. Ein deutsches Gericht hat, bei gleicher Rechtslage wie in Österreich, entschieden, dass der Geschädigte innerhalb der EU wählen kann, ob er den verantwortlichen gegnerischen Haftpflichtversicherer an dessen Sitz oder im eigenen Heimatstaat klagt. Vom Ort der Klage kann aber abhängen, nach welchem Recht zu entscheiden ist. Und das ist vorentscheidend unter anderem für die Höhe des Schadenersatzes und insbesondere des Schmerzensgeldes. Dieses kann, wie auch ein OGH-Fall gezeigt hat, z. B. nach tschechischem Recht nur ein Sechzigstel von dem betragen, was nach österreichischem Recht zuzusprechen wäre.

diepresse.com



Wer kontrolliert Österreichs Banken?

„Die Presse“